

LIVE-MARKETING SERVICES

CHECKLISTE SCHUTZKONZEPT

Bern | Version vom 29.10.2020

SCHUTZKONZEPT

RAHMENBEDINGUNGEN FÜR

VERANSTALTUNGEN

Für sämtliche Veranstaltungen mit mehr als 15 Personen ist die Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts erforderlich. Das Schutzkonzept hält fest, welche der zur Verfügung stehenden Schutzmassnahmen auf die jeweilige Veranstaltung zugeschnitten zum Einsatz kommen.

ZIELSETZUNG SCHUTZ- UND HYGIENEKONZEPT

Die wichtigsten Massnahmen zur Eindämmung der Pandemie sind:



Abstand halten



Hygieneregeln befolgen



Contact Tracing

GÜLTIGE BEHÖRDLICHE RAHMENBEDINGUNGEN PER 29. Oktober 2020 (allfällige Änderungen sind vorbehalten)

| | |
|---|------------------------------------|
| Mindestabstand / Distanz: | 1.5 Meter |
| Maximal zugelassene Personenzahl für Messen: | Gemäss Flächenschlüssel und Dichte |
| Flächenschlüssel / Dichte: | 2.25m ² pro Person |
| Maximal zugelassene Personenzahl für Veranstaltungen: | 15 |

REGELUNGEN DES KANTONS BERN

Die Vorgaben zur Eindämmung der Pandemie, die der Kanton Bern am 23. Oktober ausgesprochen hat, sind restriktiver als jene auf Bundesebene. Eine grosse Abweichung betrifft die Obergrenze der Anzahl Personen bei Veranstaltungen: Während der Bund Veranstaltungen mit maximal 50 Personen erlaubt, setzt die Obergrenze der Besuchenden im Kanton Bern schon bei lediglich 15 Personen an. Ausgenommen von der Beschränkung auf 15 Personen sind Gemeindeversammlungen und Sitzungen von Parlamenten, inklusive Kommissionssitzungen, sofern diese über ein Schutzkonzept verfügen.

HINWEIS FÜR GROSSVERANSTALTUNGEN

Für Veranstaltungen mit mehr als 1'000 Personen gilt eine Bewilligungspflicht, für Details: **Merkblatt Bewilligung von Grossveranstaltungen des Kantons Bern** ([Link Merkblatt](#)). Die Ampel für Grossveranstaltungen zeigt ausserdem an, ob aufgrund der epidemiologische Lage Grossveranstaltungen durchführbar sind ([Link Ampelsystem](#)).

Zur Zeit steht die Ampel auf rot, Grossveranstaltungen im Kanton Bern sind somit verboten.

HINWEIS FÜR MESSEN

Messen sind gemäss bundesrätlicher Verordnung nicht als (Gross-) Veranstaltungen einzustufen. Sie unterliegen nicht einer fixen Obergrenze bezüglich Anzahl anwesender Personen. Ein Schutzkonzept ist dennoch erforderlich.

Zur Zeit ist Durchführung von Messen und Gewerbeausstellungen aber im Kanton Bern verboten.

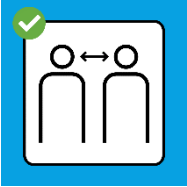

GESETZLICHE GRUNDLAGEN





COVID-19 Verordnung 3, Arbeitsgesetz (SR 822.11) und dessen [Verordnungen](#)
 Basislinks: www.bag.admin.ch www.gastrosuisse.ch

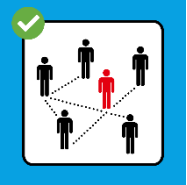


**SO WIRD IHRE
VERANSTALTUNG
COVID-19-KONFORM**

SCHUTZKONZEPT MASSNAHMEN FÜR VERANSTALTER

| | Massnahmen | Pflicht / Empfehlung |
|---|--|----------------------|
|  | <p>Abstand halten: Der Veranstalter stellt sicher, dass der Mindestabstand von 1.5 Meter gemäss den aktuellen BAG-Vorgaben zwischen den Personen eingehalten wird. Die Raum- und Bühnenmasse, Bestuhlungs-, Stell- und Fluchtpläne sowie Laufwege sind entsprechend zu konzipieren. Der Personenfluss (z.B. Eintritt und Betreten der Säle oder Messehallen, in den Pausen) ist so zu lenken, dass die Distanz zwischen den Besuchenden eingehalten werden kann. Bodenmarkierungen signalisieren den Mindestabstand und helfen den Besuchenden bei der Einhaltung. Wo nötig wird der Personenfluss mit Absperrungen oder durch Personal aktiv gesteuert (z.B. Einbahnsystem).</p> | PFLICHT |
| | <p>Sitzreihen: An Veranstaltungen, bei denen die Besuchenden sitzen (z.B. Foren, Kongresse), sind die Plätze so anzuordnen oder zu belegen, dass jeweils mindestens ein Platz freigehalten oder zwischen Einzelpersonen oder zu Gruppen eines gleichen Haushalts ein gleichwertiger Abstand eingehalten wird.</p> | PFLICHT |
| | <p>Sitzpflicht für Catering und Grossveranstaltungen: An sämtlichen Veranstaltungen dürfen Speisen und Getränke nur im Sitzen konsumiert werden. An Grossveranstaltungen gilt für den Zuschauerbereich eine Sitzpflicht. Die Sitzplätze müssen den einzelnen Besuchenden zugeordnet werden.</p> | PFLICHT |
| | <p>Flächenschlüssel: Bei Stehveranstaltungen (Messen, Ausstellungen, etc.) ist die derzeit gültige Anzahl Besuchende im Verhältnis zur zugänglichen Fläche zu berücksichtigen, so dass die aktuell gültige Dichte von 2.25m² pro Person nicht überschritten wird.</p> | PFLICHT |
| | <p>Schutz bei Beratung von Besuchenden: Der Veranstalter installiert an Helpdesks und Infopoints mit direktem Kontakt zu Besuchenden geeignete Schutzwände (Plexiglas) sofern der Mindestabstand von 1.5 Meter nicht eingehalten werden kann.</p> | PFLICHT |
| | <p>Informationspflicht: Der Veranstalter informiert vor und während der Veranstaltung/Messe mit geeigneten Mitteln über Vorgaben und Schutzmassnahmen (z.B. über Mailings, Website, Plakate und Hinweisschilder, regelmässige Durchsagen über die Beschallungsanlage, Bildschirmanzeigen und Bühnenansagen vor Pausen). Dienstleister informieren ihre Mitarbeitenden schriftlich und spezifisch über die geltenden Vorschriften. Alle Beteiligten müssen diese während der Aufbau-, der Durchführungs- und der Abbauphase von Veranstaltungen und Messen einhalten.</p> | PFLICHT |
|  | <p>Maskenpflicht: Auf dem BERNEXPO-Gelände gilt eine Maskentragpflicht, solange sich die Besuchenden nicht auf Ihren Sitzplätzen befinden. Das heisst, in Eingangs-, Pausen- oder Ausstellungsbereichen, wo sich Besuchende frei bewegen gilt die Maskenpflicht. Sobald die Registration passiert und der Sitzplatz erreicht ist, kann die Schutzmaske abgenommen werden, sofern das Schutzkonzept der Veranstaltung nichts anderes vorsieht und die Distanzregeln eingehalten werden. Bei Grossveranstaltungen gilt die Maskentragpflicht auch im Sitzen. Die Maske darf lediglich zum Konsumieren von Speisen oder Getränken auf dem Sitzplatz abgenommen werden.</p> | PFLICHT |

| | Massnahmen | Pflicht / Empfehlung |
|---|---|----------------------|
|  | Bereitstellen von Schutzmasken: Das Bereitstellen von Schutzmasken im Eingangs- und Ausgangsbereich für Besuchende wird empfohlen. Für Personen, welche sich ohne Schutzmaske unwohl fühlen, gilt die Empfehlung, eigenes Schutzmaterial gem. den <u>Erläuterungen des BAG</u> mitzubringen. | EMPFEHLUNG |
|  | Händehygiene: Alle Personen, die in die Veranstaltungs- und Messeorganisation und -durchführung involviert sind, sowie Besuchende, reinigen sich regelmässig die Hände. Der Veranstalter sorgt für genügend Händehygiestationen auf der Veranstaltungsfläche. Dies ermöglicht Besuchenden und Mitarbeitenden ein regelmässiges Händedesinfizieren oder Händewaschen. | PFLICHT |
| | Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung: Der Veranstalter sorgt dafür, dass sämtliche Oberflächen und Gegenstände nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden, regelmässig mit geeigneten Mitteln gereinigt und desinfiziert werden. Dies betrifft u.a. WC-Anlagen, Türgriffe/Handläufe, Tasten (Lift/Kassen), häufig genutzte Oberflächen (Mobilier, Arbeitsflächen, Kleiderbügel, laminierte Gegenstände, Touchscreens, Mikrofone) und Exponate. Wir empfehlen Mobilier mit möglichst glatten und einfach zu reinigenden Oberflächen. | PFLICHT |
| | Abgabe von Unterlagen sowie Degustationsmuster: Der Veranstalter limitiert die Abgabe von Informationen in Papierform (Prospekte, Flyer etc.) und vermeidet deren Mehrfachverwendung. Veranstaltungsunterlagen und Degustationsmuster dürfen zudem nur vom Personal zusammengestellt und abgegeben werden. Wir empfehlen den vorgängigen Versand der Unterlagen. | EMPFEHLUNG |
| | Touchscreens vermeiden: Der Veranstalter verzichtet soweit möglich auf Touchscreens. Ist der Einsatz unbedingt nötig, werden sie ausschliesslich vom Personal bedient. | EMPFEHLUNG |
|  | Kein Händeschütteln: Veranstaltungspersonal, Dienstleister und Besuchende verzichten auf Händeschütteln und jegliche Art von physischem Kontakt. | PFLICHT |
| | Kein Bargeld: Der Veranstalter vermeidet die Bezahlung vor Ort. Sollte diese trotzdem notwendig sein, soll die Bezahlung kontaktlos erfolgen. | EMPFEHLUNG |
|  | COVID19-Verdacht an der Veranstaltung: Personen, die COVID-19-Symptome aufweisen, sind mit Hygienemaske nach Hause zu schicken. Sie werden aufgefordert, die Anweisungen zur Isolation gemäss BAG zu befolgen. Der Veranstalter ist dazu angehalten Besuchende bereits im Vorfeld zu informieren. | PFLICHT |
| | Gefährdete Personen schützen: Ein angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen muss garantiert werden. Der Veranstalter ist verantwortlich dafür, dass Mitarbeitende oder Dienstleister, welche gemäss Definition des BAG der Risikogruppe angehören oder COVID-19 Symptome aufweisen, der Veranstaltung fernbleiben. | EMPFEHLUNG |

| | Massnahmen | Pflicht / Empfehlung |
|--|---|----------------------|
|  | <p>Präsenzlisten: Um mögliche Ansteckungsketten zurückverfolgen zu können, ist eine Vollregistrierung von Besuchenden, Dienstleistenden und Mitarbeitenden obligatorisch, wenn immer möglich digital. Zu erfassen sind: Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer und – falls vorhanden – die Sitznummer (bei Grossveranstaltungen Pflicht), allfällige Sektoren, sowie Ankunfts- und Weggangszeit. Durch geeignete Massnahmen muss sichergestellt werden, dass korrekte Kontaktdaten angegeben werden. Die Daten müssen bis 14 Tage nach einer Veranstaltung oder Messe archiviert und den Behörden bei Bedarf unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.</p> | PFLICHT |
| | <p>Digitales Registrationstool Get-Entry: Wir empfehlen für die Registrierung von Besuchenden und die Sitzplatzzuteilung das digitale Registrationstool Get-Entry.</p> | EMPFEHLUNG |
| | <p>Sektoren von 100 Personen bei Veranstaltungen bis 1'000 Personen: Bei Veranstaltungen mit über 100 und bis höchstens 1'000 Besuchenden, muss eine Unterteilung in Sektoren mit höchstens 100 Personen vorgenommen werden. Der Veranstalter muss in der Lage sein, die Anzahl Personen, die im Falle eines Contact Tracing eine Benachrichtigung erhalten, auf maximal 100 zu begrenzen. Dies ist durch Eingrenzung von Sektoren, durch Sitzplatzreservierungen und Lenkung von Personenströmen umsetzbar. Die erforderlichen Sektoren müssen durch einen Mindestabstand von 1,5 Metern abgetrennt sein, auch Abschränkungen sind möglich. Durch geeignete Massnahmen ist auch der unzulässige Wechsel der Besucherinnen und Besucher von einem Sektor in den anderen zu verhindern. Sektorenübergreifend genutzte Betriebs- oder Veranstaltungsbereiche wie Eingangs- oder Pausenbereiche müssen so gestaltet werden, dass die Abstandsregeln eingehalten werden können; alternativ sind Abschränkungen vorzunehmen oder eine Maskentragpflicht vorzusehen.</p> | PFLICHT |
| | <p>Veranstaltungen unter 15 Personen: Für Veranstaltungen mit weniger als 15 Personen wird kein Schutzkonzept benötigt. Es gilt einzig die Pflicht, eine verantwortliche Person für die Einhaltung der Empfehlungen des BAG zu Hygiene und Verhalten zu definieren. Können weder der empfohlene Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen getroffen werden, so gilt für den Organisator die Pflicht zur Weitergabe der Kontaktdaten der anwesenden Personen.</p> | PFLICHT |
| | <p>Um interregionale Durchmischung zu vermeiden, sollen Gäste soweit wie möglich in entsprechende Gruppen eingeteilt werden. Der Veranstalter weist vorgängig ausreichend auf die geltenden Reisebestimmungen (Bahn, Flugverkehr, ÖV) des Bundes hin. Bei Einsatz von Taxi- und Shuttlebussen sind die maximalen Kapazitäten und Mindestabstände basierend auf den Schutzkonzepten der Transportgesellschaften zwingend einzuhalten. Auf die aktive Förderung von Gruppenreisen ist zu verzichten.</p> | EMPFEHLUNG |
| | <p>SwissCovid App: Wir empfehlen dem Veranstaltungspersonal sowie den Dienstleistenden und Besuchenden die offizielle Contact-Tracing-App des BAGs («SwissCovid») herunterzuladen.</p> | EMPFEHLUNG |